

Reverse Charge: Was müssen Sie bei Dienstleistungen an Unternehmer im Ausland beachten?

Werden Dienstleistungen ins Ausland umsatzsteuerlich falsch behandelt, können umfangreiche Steuernachzahlungen und sogar Geldstrafen im Ausland drohen.

Dienstleistungen an ausländische Unternehmer

Dazu gehören: Werkleistungen gewerblicher Unternehmen (Bauunternehmer, Montagefirmen, Handwerksbetriebe) sowie Leistungen von Architekten, Künstlern, Vertretern anderer freier Berufe, Berufssportlern, Filmverleihern, Lizenzgebern, Handelsvertretern.



Grundsätzlich gilt hier die **Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse Charge)**: Ihr Geschäftspartner ist dazu verpflichtet, in seinem Land die Umsatzsteuer zu entrichten.

Folgende Sonderregelungen sind jedoch zu beachten:

- Bei Grundstücksleistungen ist der Ort, an dem das Grundstück liegt, ausschlaggebend.
- Kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels (z.B. Land- oder Wasserfahrzeuge): Umsatzsteuer ist in dem Land zu entrichten, wo es zur Verfügung gestellt wird.
- Verkauf von Eintrittsberechtigungen für Veranstaltungen: Ausschlaggebend ist der Ort/das Land der jeweiligen Veranstaltung.
- Personenbeförderungen: Ausschlaggebend ist der Ort/das Land, in dem die Personenbeförderung tatsächlich bewirkt wird.



Reverse-Charge-Verfahren: Nicht in allen Ländern gleich!

Aufgrund der lokalen Länderunterschiede müssen Sie bei grenzüberschreitenden Leistungen stets prüfen, ob für die von Ihnen erbrachte Leistung im Ausland die Umkehr der Steuerschuldnerschaft gilt. Wenn das Reverse-Charge-Verfahren im Staat des Kunden bei Werklieferungen oder Montageleistungen nicht zur Anwendung kommt, müssen Sie sich ggf. dort umsatzsteuerlich registrieren.

Vorsicht: Erfolgt keine Registrierung, eröffnen manche Staaten sogar Strafverfahren mit möglichen Geldstrafen.

Einen guten ersten Überblick hierzu bietet die Übersicht „Regelungen zur Steuerschuldumkehr in Europa ab 1. Januar 2011“ der IHK Köln. Die Übersicht finden Sie unter www.ihk-koeln.de -> Downloads -> Recht und Steuern -> Steuern von A bis Z -> Umsatzsteuer -> Steuerschuldnerschaft.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung



Gut zu wissen:

- Ihre Reverse-Charge-Rechnung muss den wortgenauen Hinweis „**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**“ enthalten.
- Führt der Leistungsempfänger in seinem Heimatland die Umsatzsteuer ab, so müssen Sie diesen Umsatz in Ihre „Zusammenfassende Meldung“ (ZM) aufnehmen.

Spezielle Fragen zum Reverse-Charge-Verfahren können Sie gerne im Rahmen eines Termins persönlich mit uns besprechen.